# S 6 KR 1/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

#### 1. Instanz

Aktenzeichen S 6 KR 1/00 Datum 22.02.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 88/01 Datum 27.11.2003

### 3. Instanz

Datum 01.09.2005

- I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22. Februar 2001 und der zugrunde liegende Bescheid der Beklagten vom 20. August 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 1999 aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, die bis 22. Juli 2000 vorläufig geleisteten Zahlungen für die Behandlungspflege beim Kläger endgültig zu tragen sowie die vertragsärztlich verordnete Behandlungspflege für die anschlieÃ□ende Zeit zu übernehmen.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige auÃ∏ergerichtliche Kosten zu erstatten.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger häusliche Krankenpflege zu erbringen hat.

Der 1955 geborene Kläger ist bei der Beklagten versichert. Er leidet an insulinpflichtigem Diabetes mellitus, Schizophrenie und arterieller Hypertonie. Er

wohnt im AWO (Wohnheim für psychisch Kranke der Arbeiterwohlfahrt) K â□¦ Auf Verordnung seines behandelnden Arztes Dr.W. erbrachte W. S. (Häusliche Kranken- und Altenpflege) beim Kläger häusliche Krankenpflege in Form von zwei Hausbesuchen pro Tag, Injektionen, Blutzuckertest und Messung. Die Beklagte übernahm die in Rechnung gestellten Kosten bis 31.08.1999.

Mit Schreiben vom 28.07.1999 teilte die Beklagte dem Wohnheim mit, da der Begriff Haushalt eng abgegrenzt sei, mÃ $^{1}$ /4sse Ã $^{1}$ /4berprÃ $^{1}$ /4ft werden, ob in der Einrichtung ein selbst bestimmtes Leben gefÃ $^{1}$ /4hrt werden könne. Die Heimleitung des AWO informierte daraufhin die Beklagte, alle Bewohner lebten in familienÃ $^{1}$ nhlichen abgeschlossenen Wohngruppen in einer GröÃ $^{1}$ e von fÃ $^{1}$ /4nf bis sechs Personen und fÃ $^{1}$ /4hrten dort einen eigenen Haushalt. Eine Wohngruppe bzw. Wohnung bilde eine in sich geschlossene Einheit aus sechs Einzelzimmern (mit Nasszelle), WohnkÃ $^{1}$ /4che mit Vorratsraum und Bad mit Waschmaschine/Trockner. Die WohnkÃ $^{1}$ /4che sei mit der fÃ $^{1}$ /4r eine Selbstversorgung notwendigen Ausstattung versehen. Die gemeinsame und mitverantwortliche HaushaltsfÃ $^{1}$ /4hrung aller Bewohner sei Bestandteil des Konzepts. Der jeweils zustÃ $^{1}$ ndige Mitarbeiter habe nicht eine versorgende, sondern eine anleitende, orientierende und motivierende Funktion. Eine Ã $^{1}$ /bersicht Ã $^{1}$ /4ber den Stellenplan fÃ $^{1}$ /4r die Betreuung der Bewohner wurde vorgelegt.

Mit Bescheid vom 26.08.1999 teilte die Beklagte dann dem Kl $ilde{A}$ ¤ger mit, sie  $ilde{A}$ ½bernehme die Kosten f $ilde{A}$ ½r die verordneten Leistungen nur noch bis zum 31.08.1999. Das Wohnheim sei von der Pflegekasse in Bayern als Einrichtung im Sinne des  $ilde{A}$ § 71 Abs.4 SGB XI anerkannt worden. Bis 31.12.1999 w $ilde{A}$ ½rden Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in H $ilde{A}$ ¶he von 10 % des Heimentgeltes, h $ilde{A}$ ¶chstens 500,00 DM  $ilde{A}$ ½bernommen.

Der KlĤger und die Heimleitung (U. K.) legten hiergegen mit Schreiben vom 02.09.1999 Widerspruch ein. Es wurde darauf hingewiesen, der KlĤger sei wegen seines schwer steuerbaren Diabetes unstreitig behandlungsbedļrftig. Das Heim beschĤftige keine PflegekrĤfte für medizinische Behandlungspflege. Es gebe einen für alle Bewohner einheitlichen Pflegesatz.

Auf Antrag des Betreuers des Klägers vom 14.09.1999 verpflichtete das Sozialgericht Bayreuth die Beklagte mit Beschluss vom 20.09.1999, weiterhin die ärztlich verordneten MaÃ□nahmen der Behandlungspflege bis längstens 29.02.2000 vorläufig zu erbringen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der 4. Senat mit Beschluss vom 24.01.2000 zurýckgewiesen.

Zuvor hatte die Beklagte bereits mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.1999 den Widerspruch als unbegr $\tilde{A}^{1}$ 4ndet zur $\tilde{A}^{1}$ 4ckgewiesen. Der Kl $\tilde{A}$  $\alpha$ ger befinde sich in einer anerkannten Einrichtung der Behindertenhilfe. Ein privater Haushalt liege nicht vor. Herr O. lebe auch nicht in seiner Familie. Damit seien die Grundvoraussetzungen f $\tilde{A}^{1}$ 4r die Leistungsgew $\tilde{A}$  $\alpha$ hrung der Behandlungspflege nicht gegeben.

Hiergegen richtete sich die zum Sozialgericht Bayreuth erhobene Klage. Der Betreuer des KlĤgers wies darauf hin, die Pflegekasse der AOK habe mit Bescheid vom 10.11.1999 festgestellt, der Kläger sei nicht länger mehr pflegebedürftig. Leistungen aus der Pflegeversicherung könnten nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Auf erneuten Antrag des Betreuer des Klägers verpflichtete das Sozialgericht Bayreuth mit Beschluss vom 20. März 2000 die Beklagte, weiterhin die ärztlich verordneten MaÃ□nahmen der Behandlungspflege fþr die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens vorläufig zu erbringen.

Im Erörterungstermin vom 21.07.2000 erklärte sich der Bezirk (Beigeladene zu 1) bereit, ab 23.07.2000 vorläufig die notwendige Behandlungspflege zu übernehmen (vorbehaltlich der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen die Beklagte). Mit Einverständnis der Beteiligten wurde dann der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 20.03. 2000 dahingehend geändert, dass die Beklagte mit Ablauf des 22.07.2000 nicht mehr verpflichtet ist, weiterhin die ärztlich verordneten MaÃ□nahmen der Behandlungspflege vorläufig zu erbringen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 22.02.2001 abgewiesen und dazu ausgeführt, ein Anspruch des Klägers auf häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V bestehe nicht, denn der Versicherte befinde sich nicht in seinem Haushalt oder im Haushalt seiner Familie. Bei der Einrichtung, in der der KlĤger untergebracht ist, handele es sich um eine vollstationĤre Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des <u>§ 43a</u> iVm <u>§ 71 SGB IX</u>. Die Auffassung des Klägers, er habe in dieser Einrichtung einen Haushalt begründet, sei nicht zutreffend. Es müsse sich um einen eigenen Haushalt handeln, den die Versicherten allein oder gemeinsam mit anderen Personen fýhren. Habe ein Versicherter keinen eigenen Haushalt, könne häusliche Krankenpflege nur gewÄxhrt werden, wenn er sich in seiner eigenen Familie aufhalte. Bei der Prüfung komme es darauf an, wem Eigentum, Besitz, Wohnung und Hausrat zustehe und wer die Kosten des Haushalts, d.h. der Lebens- und WirtschaftsfA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrung trage. Zwar gingen Literatur und Rechtsprechung auch davon aus, dass in Wohnheimen, Wohnstiften, Alten- und Altenpflegeheimen ein Haushalt begründet werden könne, in den im Mai 2000 in Kraft getretenen Richtlinien des Bundesausschusses der ̸rzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege werde häusliche Krankenpflege jedoch in derartigen Einrichtungen von der Pflegeversicherung erbracht. Das Gericht sei jedoch unabhängig von den Richtlinien der Auffassung, dass Behandlungspflege in vollstationĤren Behinderteneinrichtungen von den Krankenkassen nicht zu erbringen sei. Die Begründung eines eigenen Haushaltes in einer als vollstationÃxr definierten Einrichtung sei nicht möglich. Niemand könne gleichzeitig an einem Ort hĤuslich und vollstationĤr untergebracht sein.

Auch die Gesetzessystematik schlieÄ e aus, in vollstationÄ ren Behinderteneinrichtungen Leistungen hÄ uslicher Krankenpflege der Krankenversicherung zu erbringen. Die <u>§Â§ 43a</u>, <u>71 Abs.4 SGB IX</u> stellten klar, dass vollstationÄ re Behinderteneinrichtungen keine Leistungserbringer seien, dort aber von den Pflegekassen Aufwendungen fÄ 1/4 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu bestimmten Obergrenzen abgegolten werden.

Der Gesetzgeber habe eine klare Abgrenzung dahingehend getroffen, dass Behandlungspflege im Rahmen stationĤrer Pflege in einer zugelassenen Einrichtung, aber auch in einer vollstationĤren Behinderteneinrichtung in dem dort vorgesehenen Rahmen von der Pflegeversicherung getragen werde. Eine Verwischung der klaren Abgrenzung durch Abstellen auf UmstĤnde des Einzelfalles widersprĤche dem Zweck des Gesetzes. Der KlĤger lebe nicht in einem eigenen, sondern in einem simulierten Haushalt. WĤre der KlĤger zu eigener HaushaltsfĽhrung in der Lage, mÃ⅓sste er auÃ∏erhalb dieser Einrichtung eine eigene Wohnung begrÃ⅓nden. Dass er dazu gerade nicht fähig ist, dÃ⅓rfte zwischen den Beteiligten unstreitig sein.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung. Der Betreuer des Klägers trägt zu deren Begründung vor, es liege die Wohnform des eigenen Haushaltes in geradezu beispielhafter Form vor. Die Bewohner hÄxtten einen eigenen WohnungsschlA¼ssel. Die ErnA¤hrung werde in jeder Wohngruppe in unterschiedlicher Form selber organisiert. Man esse unter der Woche, wenn gearbeitet wird, ein angeliefertes Essen im eigenen Esszimmer. Für Frühstück und Abendessen sei ein Wohngruppenetat vorhanden, von dem eingekauft werde. Jeder Bewohner gehe tagsýber seiner Arbeit oder BeschÃxftigung nach. Die Freizeitgestaltung und Teilnahme am kulturellen Leben werde zum Teil miteinander und zum Teil einzeln geplant und durchgefļhrt. Die WĤsche werde von den Bewohnern selbstÃxndig und eigenverantwortlich gewaschen und gepflegt. Die Pflege der Wohnung werde, wie in gut funktionierenden Wohngemeinschaften, gemeinsam besprochen und untereinander aufgeteilt. Die Tatsache, dass alle Bewohner eine psychische Behinderung haben und auf UnterstA1/4tzung im tĤglichen Leben angewiesen seien, Ĥndere nichts am Charakter der HĤuslichkeit der von ihnen gewĤhlten Wohnform.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.02.2001 und den zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 26.08. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12. 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die bis 22.07.2000 erbrachten Leistungen der Behandlungspflege endg $\tilde{A}$ ½ltig zu tragen und ab 23.07.2000 nach  $\tilde{A}$ ¤rztlicher Verordnung zu  $\tilde{A}$ ½bernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurĽckzuweisen.

Sie ist wie das Sozialgericht der Auffassung, der KlĤger lebe in einer vollstationĤren Einrichtung, die das Führen eines eigenen Haushalts simuliere und damit zur Eingliederung beitrage. Der Kläger habe deshalb keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Erstattung der Behandlungspflegeleistungen.

Der Beigeladene zu 1) hÃxlt die Berufung für begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gem $\tilde{A}$ ¤ $\tilde{A}$  $<math> \tilde{A}$ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung nach  $\hat{A}$ 144 bedarf, ist zul $\tilde{A}$ ¤ssig und begr $\tilde{A}$ 144 heder.

Der KlĤger hat Anspruch auf hĤusliche Krankenpflege gegen die Beklagte, weil er sich im eigenen Haushalt aufhĤlt. GemĤÄ∏ § 37 Abs.2 Satz 1 SGG erhalten Versicherte in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als hĤusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der Ĥrztlichen Behandlung erforderlich ist. Der KlĤger ist bei der Beklagten versichert, es ist zwischen den Beteiligten unbestritten, dass die vom Arzt fýr Allgemeinmedizin Dr.W. verordnete Behandlungspflege in Form von Insulinspritzen und Blutzuckerkontrollen zur Sicherung des Ziels der Ĥrztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Beklagte hat in den streitgegenstĤndlichen Bescheiden die WeitergewĤhrung der seit 1996 erbrachten Leistung auch nicht mit der Begründung der fehlenden Notwendigkeit abgelehnt, sondern damit, dass kein Haushalt vorliege.

Der Senat ist im Gegensatz zur Beklagten und zum Sozialgericht der Auffassung, dass der KlĤger im Wohnheim der Beigeladenen zu 2) seinen Haushalt hat.

Der Senat hat hierzu bereits im Beschluss vom 24.01.2000 (L 4 B 443/99 KR ER) ausgef $\tilde{A}^{1}$ /4hrt, dass nicht ausgeschlossen ist, dass in einem Wohnheim ein Haushalt im Sinne des  $\hat{A}$ § 37 SGB V besteht. (Siehe dazu H $\tilde{A}$ ¶fler in KassKomm, Rz.14 zu  $\hat{A}$ § 37 SGB V; Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Rz.3 zu  $\hat{A}$ § 37 SGB V).

Im Falle des KlĤgers sind die Voraussetzungen für das Bestehen seines eigenen Haushalts im Wohnheim gegeben. Der KlĤger fýhrt den Haushalt sozusagen in Wohngemeinschaft mit seinen Mitbewohnern. Der Senat kommt zu dieser ̸berzeugung aufgrund der Schilderung der Wohnsituation durch den Betreuer des KIägers. Es handelt sich um eine abgeschlossene Wohnung, fýr die die Bewohner einen eigenen WohnungsschlA1/4ssel haben. Die Bewohner versorgen sich überwiegend selbständig. Frühstück und Abendessen wird selbst hergestellt, es ist dafür ein Etat vorhanden, von dem eingekauft wird. Die Bewohner halten sich nicht stĤndig in der Wohnung auf, sie gehen tagsüber einer Arbeit oder BeschĤftigung nach. Sie versorgen die WĤsche selbstĤndig und eigenverantwortlich und pflegen die Wohnung selbst. Der KlĤger beteiligt sich auch an den hauswirtschaftlichen AktivitÄxten. Auch das Sozialgericht geht davon aus, dass damit ein Haushalt vorliegt. Die Aussage, es handele sich nicht um einen wirklichen, sondern um einen simulierten Haushalt, kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um das wirkliche, nicht um das simulierte Leben von Menschen wie dem KlÄgger, die zwar eine psychische Behinderung haben und auf Unterstützung im täglichen Leben angewiesen sind. Es ist deshalb angemessen, den Haushaltsbegriff nicht allzu eng zu definieren. Wie bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung besprochen, lässt sich vollstationäre Pflege â∏ als Gegensatz zum Leben im eigenen Haushalt â∏ nur dann annehmen, wenn auch Behandlungspflege stattfindet (z.B. Krankenhaus). Im Wohnheim des KlĤgers ist laut Heimvertrag Behandlungspflege nicht vorgesehen. Der BFH hat im Urteil vom 05.10.1994 â ☐ BFHE 175, 430 den "eigenen" (das entspricht in § 37 SGB V "ihrem") Haushalt bejaht, wenn die Wohnung von Bewohnern unterhalten wird, was den stÄxndigen Aufenthalt erfordert, wie auch die wesentliche Einflussnahme auf

die Haushaltsfýhrung. Auch diese Merkmale treffen auf den Kläger zu. Der Senat hÃxtte z.B. auch keine Bedenken, einen Haushalt anzunehmen bei Versicherten, die ständig â∏∏ wie manche Künstler â∏∏ im Hotel leben. Auch dort ist die Versorgung vollstationär, Eigentum des Bewohners an den EinrichtungsgegenstĤnden besteht nicht. Im Hinblick auf die Vielzahl mĶglicher Lebensformen und Wohngestaltungen hat die Auslegung des Begriffs Haushalt so zu erfolgen, dass sie grundsÄxtzlich eine Leistung ermĶglicht und nicht behindert. Das Bundessozialgericht hat im ̸brigen im Urteil vom 30.10. 2001, <u>B 3 KR 27/01</u> einen Anspruch auf Behandlungspflege nach dem SGB V für Versicherte, die sich in einem Pflegeheim aufhalten, ausdrücklich nur dann abgelehnt, wenn die Versorgung und Pflege ohne jede Ausnahme durch das Heim erfolgt. Bei Pflege z.B. in einer Altenwohnanlage mit separaten Wohnungen wird ein eigener Haushalt angenommen. Der KlĤger bedarf nicht der Pflege, lediglich überwachende Betreuung ist nĶtig. Die Grenze der AuslegungsmĶglichkeit liegt, wie das Sozialgericht zutreffend darstellt, in der Vermeidung von DoppelansprÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>chen. Es soll nicht ein Anspruch nach § 37 Abs.2 SGB V für Versicherte und in Lebensformen zustehen, wo die Erbringung von Behandlungspflege in den Zuständigkeitsbereich der Pflegeversicherung fällt.

Das Wohnheim für psychisch Kranke der Beigeladenen zu 2), in dem der Kläger wohnt, ist eine vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe gemäÃ $\$ § 43a SGB XI, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen. In solchen Einrichtungen übernimmt gemäÃ $\$ § 43 Satz 1 SGB XI für Pflegebedürftige die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Abs.2 genannten Aufwendungen (medizinische Behandlungspflege) 10 v.H. des nach § 93 Abs.2 BSHG vereinbarten Heimentgelts. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat DM 500,00 â $\$ 1 jetzt EUR 256,00 â $\$ 1 nicht übersteigen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestand Einigkeit darüber, dass der Kläger, da er nicht pflegebedürftig ist, die Voraussetzungen für eine derartige Leistung der Pflegeversicherung nicht erfüllt. Abgrenzungsprobleme zur Leistungsverpflichtung der Beklagten bestehen damit nicht.

Es erfordert damit weder der Normzweck noch der Wille des Gesetzgebers eine Auslegung, die dem Kläger als Mitglied der Beklagten Ansprüche gegen sie nimmt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus  $\hat{A}\S 193$  SGG und entspricht dem Unterliegen der Beklagten.

Wegen der Bedeutung der Rechtssache lässt der Senat die Berufung gemäÃ∏ § 160 SGG zu.

Erstellt am: 05.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024		